

Pratteln, 30. September 2010

Teilrevision der Gemeindeordnung 1. Lesung

1. Ausgangslage

In § 35, Abs 1 der Gemeindeordnung ist festgehalten "Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Finanzplan und legt ihn dem Einwohnerrat zur Genehmigung vor".

Im Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft ist unter § 47 Abs. 4 eine Kenntnisnahme des Finanzplans vorgesehen.

Diese „Verschärfung“ gegenüber dem Gemeindegesetz ist einmalig im Kanton; es ist keine weitere Gemeinde bekannt, in welcher der Finanzplan vom Einwohnerrat bzw. der Gemeindeversammlung genehmigt und nicht bloss zur Kenntnis genommen wird.

2. Erwägungen

Der Finanzplan hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Es existieren keine Instrumente, mit denen der Einwohnerrat direkt und verbindlich Einfluss auf den Finanzplan oder dessen Umsetzung nehmen könnte. Die finanzielle Steuerung der Gemeinde erfolgt über den Voranschlag und über Sondervorlagen. Hier nimmt der Einwohnerrat Einfluss und fällt verbindliche Beschlüsse. Insofern ist der Finanzplan ein informatives Planungsinstrument als Basis für den Voranschlag oder für Sondervorlagen und kein eigenständiges, verbindliches Steuerungsinstrument. Dessen Bewilligung macht weder fachlich noch rechtlich Sinn.

Diese Meinung wird auch von der Rechnungsprüfungskommission vertreten und sie hat deshalb auch schon mehrmals eine diesbezügliche Revision der Gemeindeordnung angeregt.

Die Anpassungen von §7, Abs. 1 lit. a^{bis} sowie §38, Abs. 1 und 3 (neu) stellen eine Übernahme von höhergestelltem Recht dar.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf verabschiedet.

3.4 Diese Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Gemeinderat legt das Datum der Abstimmung fest.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident Der Verwalter

B. Stingelin St. Brauchli